

per E-Mail: [referentin-gleichstellung@stuvus.uni-stuttgart.de](mailto:referentin-gleichstellung@stuvus.uni-stuttgart.de);  
[vorstandsvorsitzender@stuvus.uni-stuttgart.de](mailto:vorstandsvorsitzender@stuvus.uni-stuttgart.de);  
[praesident@stuvus.uni-stuttgart.de](mailto:praesident@stuvus.uni-stuttgart.de)  
[sebastian.dallinger@stuvus.uni-stuttgart.de](mailto:sebastian.dallinger@stuvus.uni-stuttgart.de)

Studierendenvertretung Universität Stuttgart - stuvus  
- *Präsident des Studierendenparlaments Sebastian Dallinger* -  
- *Frau Lina Weber und Herrn Fabian Grothe* -  
Pfaffenwaldring 5c  
70569 Stuttgart

**Markus Höss**  
Rechtsanwalt

**Dr. jur. Petra Höss-Löw**  
Rechtsanwältin

**Christian Dusza**  
Rechtsanwalt

**Marc Sundermann**  
Rechtsanwalt  
Stuttgart – Brüssel (B)

In Kooperation mit  
**Christoph Byland**  
Rechtsanwalt (CH)  
Zürich

**Carsten Finkbeiner**  
Steuerberater Rechtsanwalt  
Stuttgart

**Lutz D. Fischer**  
Rechtsanwalt  
Köln

**Bitte bei Rückantwort angeben:**

Aktenzeichen: **20/21 H001**

Stuttgart, 11.02.2021      D11/489-21

**Antrag zur Aberkennung des Hochschulgruppen-Status der Gruppe „Christen an der Uni“  
vom 18.01.2021**

[hier](#): Gendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen hiermit unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Beauftragung an, dass uns einzelne Mitglieder der in der Studierendenschaft der Universität Stuttgart („stuvus“) anerkannten Hochschulgruppe „Christen an der Uni“ beauftragt haben, diese in ihren Interessen zu vertreten.

Gegenstand unserer Beauftragung ist Ihr Antrag zur Aberkennung des Hochschulgruppen-Status der Gruppe „Christen an der Uni“, wie im Betreff bezeichnet.

Hierzu haben Sie der Gruppe eine Begründung vom 18.01.2021, verfasst von Lina Weber und Fabian Grothe, übermittelt, aufgrund derer die Auffassung vertreten wird, dass der Hochschulgruppen-Status abzuerkennen sei.

Dieser Antrag soll in der nächsten stuvus-Sitzung im Studierendenparlament verhandelt werden und sodann eine Abstimmung über die Statusaberkennung unmittelbar durchgeführt werden.

Wir geben insoweit zu bedenken, dass ein solches Vorgehen zwar basisdemokratisch anmutet, allerdings tatsächlich bei faktischer und rational vernünftiger Betrachtung nicht anzunehmen ist, dass die anwesenden Studierenden die rechtliche Tragweite und den rechtlichen Hintergrund dieses Vorgangs auch nur ansatzweise - zumal spontan und ohne Überlegungsfrist - verstehen und gleich auch noch zutreffend beurteilen können.

Dies fällt sogar Volljuristen bei eingehender Befassung mit dem Vorgang höchst schwer, da hier Themen und Fragen angesprochen sind, die mittlerweile die höchsten Gerichte - nicht nur - dieser Republik, einschließlich des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, beschäftigen. Diese Fragen gehen aber auch darüber hinaus, da hier auch ethische Grundsätze von Bedeutung sind und grundlegende Definitionen von Wissenschaft, Ethik und Religion umfassen, die zur angemessenen und rechtskonformen Klärung sehr weit führen würden.

Wir meinen daher, dass es durchaus zunächst auch einer eingehenderen Befassung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen für Ihr beabsichtigtes Tun bedarf.

Wie jeder wissenschaftliche Vorgang, wie wir aktuell aufgrund der vorherrschenden Pandemielage erkennen können, bedarf auch dieser hier nicht nur der naturwissenschaftlichen, sondern auch der geisteswissenschaftlichen Betrachtung.

Ich werde im Einzelnen gerne auf Ihre Antragsbegründung noch konkret Bezug nehmen und zurückkommen.

Ich möchte allerdings - nicht zuletzt auch in Ihrem Sinne, zur umfassenden Einschätzung der Situation - vorausschicken, dass einzelne Mitglieder der Studierendengruppe auch mit Unterstützung von christlichen Interessenverbänden/-trägern eine Aberkennung des Status so nicht hinnehmen werden, sondern rechtliche Schritte hiergegen bereits heute angekündigt haben.

Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Unruhe in der Studierendenschaft, als auch im stuvus, mit entsprechender Öffentlichkeitsbeachtung, bezüglich derer Sie sich gut überlegen sollten, ob Sie das so tatsächlich wünschen und/oder für opportun erachten.

Ganz davon abgesehen kommen hier absehbar ganz erhebliche Kosten für die anstehende rechtliche Klärung vor den Gerichten über die Instanzen auf die betreffenden Träger des stuvus, sowie für die handelnden Personen möglicherweise auch persönlich, zu, die ebenfalls von Ihnen im Vorfeld einer Auseinandersetzung beachtet und mit entsprechenden Rückstellungen versehen werden sollten.

1.

Letztlich bedarf es vielleicht durchaus auch der Betrachtung in einer Gesamtschau, insbesondere auch der Bedeutung dessen, wenn man einer studentische Hochschulgruppe, die dann auch noch den - zunächst ungeachtet hinsichtlich einzelner dort etwa vertretener Weltanschauungen - völlig neutral und allgemein formulierten Namen „*Christen an der Uni*“ trägt, ernsthaft den Gruppenstatus aberkennen und diese damit quasi verbieten will.

Allein hierin könnte bereits ein naheliegender Verstoß gegen unser Grundgesetz vorliegen und damit stünde dann auch mithin denknötwendig ein verfassungsfeindliches Ansinnen im Raum.

Sie stellen mit Ihrem Vorhaben zunächst pauschal die Behauptung auf, dass sämtliche Mitglieder, die einer Studierendengruppe „Christen an der Uni“ angehören, nicht satzungskonforme Ziele des stuvus verfolgen, weswegen einer solche Gruppe insgesamt der betreffende Status aberkannt werden soll.

Hiergegen dürfte es allerdings nicht unerhebliche Bedenken geben - ungeachtet von den im Einzelnen konkret vorgebrachten Argumenten, weil dieser Akt durchaus eine weit darüber hinausreichende Bedeutung erlangt, worauf ich an dieser Stelle hinweisen möchte.

Zunächst ist dabei Art. 1 Abs. 3 GG zu beachten, wonach die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht anzusehen sind; wobei man sich in Rechtsprechung einig ist, dass dies auch im zivilrechtlichen Bereich Geltung besitzt.

Das gilt mithin auch für Art. 3 Abs. 3 des GG, wonach niemand wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt werden darf.

Ferner Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, wonach die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich sind. Auch muss die ungestörte Religionsausübung gewährleistet werden.

Und genau das ist das Thema, mit dem dieser Vorgang hier durchaus zunächst auch ganz grundsätzlich zu tun hat und das ist auch das Fass, welches Sie hier letztlich aufmachen.

Sie wollen offenkundig in letzter Konsequenz auch darüber diskutieren, ob Religion nicht insgesamt der Wissenschaft widerspricht und mit der Aberkennung des Status der Studierendengruppe das Ergebnis bereits vorwegnehmen - dies erscheint mir doch recht unwissenschaftlich.

Um diese Diskussion führen zu können, müssten Sie erst einmal definieren, was „die Wissenschaft“ - sollte es eine solche einheitliche überhaupt geben - bedeuten soll, bzw. was unter ihr zu verstehen ist.

Hiermit werden Sie sich absehbar außerordentlich schwertun, wollen Sie diese Sache tatsächlich wissenschaftlich angehen.

Ich gebe weiter zu bedenken, dass sich in Frankreich, Großbritannien, den USA und Hongkong zwischen 16 und 39 % der befragten Wissenschaftler als religiös bezeichnen. In Italien, Taiwan, der Türkei und Indien sind es über 50 %. Bekanntermaßen gibt es eine Vielzahl gar von Naturwissenschaftlern, sowohl in muslimischen als auch christlichen Glaubensrichtungen, die Religion und Wissenschaft für sich vereinbaren.

Bei dem Fass, das hier aufgemacht werden muss, wenn Sie diesen Antrag weiterverfolgen wollen, sollte auch bedacht werden, dass möglicherweise auch eine muslimische Gruppe von Studierenden entweder bereits existiert oder ihre Anerkennung beantragen könnte. Würde man in diesem Fall diese ablehnen? Es ist bekannt, dass insbesondere bei jenen die Gruppe derjenigen besonders groß ist, die die Evolutionstheorie ablehnen, die dem muslimischen Glauben angehören, was durch vielfache Studien und Umfragen zu diesem Thema, welches wirklich nicht neu ist, belegt wird. Ein Großteil derer erachtet die Evolutionstheorie nicht nur als falsch, sondern auch als mit dem Koran völlig unvereinbar.

Eine weitverbreitete Auffassung stellt heute allerdings auch die Erkenntnis dar, dass gläubige Muslime, wie Christen, die Evolutionstheorie problemlos akzeptieren können, sofern sie dazu lediglich erkennen, dass Religion und Wissenschaft ganz verschiedene Ansprüche und Ziele haben.

Die wissenschaftliche Forschung muss Gott als Faktor grundsätzlich außenvorlassen, nicht etwa, weil er nicht existiert, sondern weil Gottes Wirken sonst für jedes noch nicht verstandene Phänomen als Erklärung gelten könnte. Übernatürliche Erklärungen zuzulassen würde zum Stillstand vom Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb führen. Wissenschaftler müssen deshalb versuchen, die Wirklichkeit mit rationalen Methoden zu untersuchen und zu erklären.

Die Erzählungen aus den Schriftreligionen dagegen sollen demgegenüber sinnstiftend sein, der Schöpfungsbericht des Korans sowie der Bibel müssen als Erzählung aufgefasst werden, mit der den Menschen ihre Endlichkeit, ihr Daseinszweck und ihre Verantwortung gegenüber Gott und mithin auch der Bildung eines eigenen Gewissens, verdeutlicht werden soll. Man muss dazu schlicht Wissenschaft und Religion als zwei voneinander getrennte Kompetenzgebiete betrachten. Auf diese Weise lässt sich auch der Konflikt zwischen beiden Gebieten vermeiden.

Vor allem sollte bei dem, was Sie hier Vorhaben, auch berücksichtigt werden, dass der katholische Papst Johannes Paul II. bereits vor Jahren für die katholische Kirche die Idee von der Evolution als wissenschaftliche Theorie erstmals offiziell anerkannt hatte.

Die nationale Akademie der Wissenschaften der USA unterstützt diese Ansicht, wonach Wissenschaft und Religion als „nicht überlappende Lehrbereiche“ völlig problemlos nebeneinander bestehen können.

Dazu darf gerne auch Galileo Galilei zitiert werden, der anfangs des 17. Jahrhunderts darauf hingewiesen hatte, dass es *„die Absicht des Heiligen Geistes ist, uns zu lehren, wie man in den Himmel kommt, nicht wie der Himmel sich bewegt.“* Letzteres herauszufinden sah Galilei (Astronom) als Aufgabe der Wissenschaftler an.

Es bleibt nach wie vor eine wichtige Erkenntnis, wonach Wissenschaft nicht mit Glauben in Konkurrenz treten sollte. Beide erfüllen wesentliche Aufgaben im Leben des Menschen und das schon seit Menschengedenken.

Eine zeitgeistige Fortschrittsgläubigkeit sollte daher nicht soweit führen, den Menschen auch wenn es sich um Wissenschaftler handelt, ihre Grundrechte auf Suche nach Erkenntnis infrage zu stellen.

Auch der Wissenschaftler ist Mensch und sollte bedenken, dass wir alle sterblich sind.

Das Wissen darum ist unangenehm, weil es unsere Ohnmacht aufdeckt. Aus dem wissenschaftlichen Traum der Allmacht wird häufig der Alptraum der Ohnmacht, wenn wir mit der menschlichen Vergänglichkeit in Berührung kommen. Glaube kann danach allerdings keine Wissenschaft ersetzen und Wissenschaft keinen Glauben. Man kann das auch in dem Satz zusammenfassen, dass die Trennlinie heute nicht zwischen Wissenschaft und Glaube verläuft, sondern möglicherweise eher zwischen falschem und rechtem Glauben. Wenn Naturwissenschaftler glauben, modernes Wissen könne Glauben ersetzen, so sind sie irrgläubig und wenn Glaubende glauben, kraft ihres Glaubens wüssten sie alles besser, dann sind sie abergläubisch.

Glaube kann keine Wissenschaft ersetzen und Wissenschaft keinen Glauben, beides steckt unauslöschlich in uns als Menschen.

Nicht unterschätzt werden soll, dass Glaube auch den Menschen Mut gibt, Mut auch zur Wissenschaft, zur Forschung und zur Suche nach Erkenntnis.

Die Naturwissenschaften sind nicht in der Lage, uns eine Landkarte dafür alleine zu liefern, wie wir unser Leben, in der Erkenntnis der Vergänglichkeit, jeden Tag meistern und insbesondere in höherem Alter auch aushalten, wenn wir keinen Sinn in unserem Leben finden und mit den Fragen der Vergänglichkeit, nicht nur von uns selbst sondern auch unseren Lieben, keine wissenschaftlichen Antworten zur vollen Zufriedenheit, auch im emotionalen Umgang hiermit, finden. Nur Menschen, die mit ihrem eigenen Leben und der Vergänglichkeit von ihnen selbst, ihren Verwandten und ih-

ren Lieben im Reinen sind, sind in der Mehrheit überhaupt zur Wissenschaft fähig, und insbesondere um mit ihr gewissenhaft und verantwortungsvoll umzugehen.

2.

Rein rechtlich ist Ihrem Antrag entgegenzuhalten, dass sie sich auf die neuen Bedingungen zur Anerkennung von Hochschulgruppen berufen wollen, die erst seit dem 20.01.2020 beschlossen wurden und nun auch hier für eine Aberkennung gelten sollen.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass Sie offensichtlich bei Formulierung dieser neuen Bedingungen durchaus ganz gezielt im Sinne hatten, studentischen Hochschulgruppen, die einen religiösen Hintergrund haben, als solche nicht mehr zuzulassen, wenn Ihnen dies gelegen kommt.

Hierfür spricht insbesondere die entsprechende Formulierung in § 1 Abs. 2 h) der Satzung, wo davon die Rede ist, dass eine Hochschulgruppe, um anerkannt zu werden, die Bedingung erfüllen muss, dass sie kein der Wissenschaft entgegengerichtetes Weltbild vertritt.

Hierauf berufen sie sich allerdings bei Ihrem Antrag zur Aberkennung, wie eigentlich naheliegend, nicht in erster Linie, sondern - wie Sie dies im weiteren dann konkret im Einzelfall ausführen - vielmehr zunächst auf § 1 Abs. 2 i) der Satzung.

Wie oben bereits ausgeführt, müssen Sie über entsprechende Definitionen zunächst einmal den offenkundigen Widerspruch zwischen diesen beiden Bedingungen in ihrer Satzung klären.

Ohne diese angesprochene Definition und Aufklärung dieses offenkundigen Widerspruchs, muss jede Bezugnahme auf eine dieser beiden Bedingungen als unüberbrückbar widersprüchlich angesehen werden (siehe oben).

Letztlich hatte ich allerdings darauf bereits hingewiesen, dass Sie hier einer Hochschulgruppe „Christen an der Uni“ pauschal den Status aberkennen wollen.

Möglicherweise wäre die richtige Vorgehensweise, ganz konkret gegen einzelne Mitglieder einer solchen Gruppe aufgrund ganz konkreter Veranlassungen, die dann aber auch einer rechtlichen Überprüfung stand halten sollten, nach § 1 Abs. 2 i) der Satzung vorzugehen und die Gruppe zum Ausschluss dieser Mitglieder aufzufordern, wenn es entsprechend handfeste, beweissichere Sachverhaltsdokumentationen und damit dann gegebenenfalls auch eine rechtliche Grundlage hierfür gibt.

Danach kann schon an dieser Stelle gesagt werden, dass eine Aberkennung des Gruppen-Status rechtlich nicht haltbar auf § 1 Abs. 2 h) der Satzung gestützt werden kann, wenn es pauschal um eine Gruppe „Christen an der Uni“ geht.

Auf § 1 Abs. 2 i) der Satzung kann sie wiederum rechtlich schon allein deswegen nicht gestützt werden, da die beiden angesprochenen Bedingungen der Satzung in einem unüberbrückbaren Widerspruch zu einander stehen.

Mit einer Aberkennung würden sie selbst gegen diese Vorschrift (§ 1 Abs. 2 i)) verstoßen, da Sie ganz offenkundig die betreffende Hochschulgruppe wegen einer diskriminierenden Haltung gegenüber deren Religion, bzw. Weltanschauung, bzw. darauf gründenden Meinungsäußerungen den Hochschulgruppen-Status aberkennen wollen.

Soweit Sie dann zu konkreten Begründungen in ihrem Antrag ansetzen, übersehen Sie hier weitere Grundrechtsverstöße in Ihrem eigenen Vorgehen.

Bezug nehmen möchte ich hier insbesondere auf das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG, den wir uns noch einmal genauer betrachten sollten.

Dort wird im Abs. 1 geregelt, dass jeder das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

Im Abs. 3 wird dann noch ergänzend festgestellt, dass die Freiheit der Lehre (und auch damit der Wissenschaft) nicht von der Treue zur Verfassung entbindet.

Mithin dürfte allein unter diesem Aspekt § 1 Abs. 2 h) der Stuvus-Satzung verfassungswidrig sein. Und auch hier wird nochmals sehr eindrücklich der Widerspruch zwischen den beiden oben zitierten Vorschriften in ihrer Satzung deutlich, auf die sie sich allerdings beide gleichzeitig berufen wollen.

In Ihrer Begründung zum Antrag zur Aberkennung des Status der Hochschulgruppe ergehen sie sich zunächst überwiegend im Allgemeinen. Wo sie dann allerdings etwas konkreter werden, halten diese Argumente einer rechtlichen Überprüfung auch nicht ansatzweise stand.

So wird zunächst pauschal behauptet, die Hochschulgruppe behaupte, dass die Präsidentschaftswahl 2020 in den USA als gestohlen und die Wahl des Präsidenten Joe Biden als Betrug anzusehen sei.

Diese Behauptung ist schlicht und einfach eine vom Grundgesetz abgesicherte freie Meinungsäußerung.

Darüber hinaus ist sie sogar sicherlich in Teilen nicht nachweislich völlig falsch, da ja fast jede freie demokratische Wahl auch Möglichkeiten zum Betrug bietet und tatsächlich auch vorliegend einzelne Betrugsfälle aktenkundig und gerichtsfest bekannt geworden sind. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob diese letztendlich in der Gesamtschau, die die Gerichte bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen in den USA vorgenommen haben, diese betreffenden Einzelfälle als nicht für so

schwerwiegend angesehen haben, dass deswegen die Wahl für unrechtmäßig erklärt werden müsste. Wohl wissend, dass bei jeder Wahl entsprechende Betrugsfälle vorkommen und würde man diesen einen unangemessenen Stellenwert einräumen, jede Wahl angreifbar wäre, was letztlich zu keinem praktikablen bzw. wünschenswerten Ergebnis in Bezug auf die Handlungsfähigkeit einer Demokratie führen würde. Und auch dies ist eine Form der Wissenschaft, nämlich der geisteswissenschaftlichen Rechtswissenschaft, die bei aller empirischen Grundlage die Möglichkeit einräumt, in einer Gesamtschau unter Vernunftaspekten (siehe oben) zu Ergebnissen gelangt, die bei rein mathematisch-naturwissenschaftlicher Betrachtung wohl nicht akzeptabel sein würden.

Rein rechtlich haben wir es - wie bereits ausgeführt - hier mit einer eindeutigen Meinungsäußerung zu tun, die insoweit nicht zu beanstanden ist und auf die mithin auch bei rein objektiver rechtlicher Beurteilung kein Antrag auf Aberkennung mit Erfolg gestützt werden kann.

Ein entsprechender Beschluss wäre daher leicht rechtlich angreifbar und zu stürzen.

Diese kritisierte Meinung mag vielleicht nicht Ihrer Meinung und Ihrem Weltbild entsprechen und auch nicht der/dem meinen, aber diese sind nicht der Gradmesser für das zumindest insoweit uneingeschränkt geschützte Grundrecht der Meinungsfreiheit.

Soviel Toleranz muss sein, auch wenn dies möglicherweise nicht dem aktuellen - insoweit leider doch erstaunlich und erschreckend oft stark ideologisch und totalitärer anmutenden - Zeitgeist meinungsführender Teile der Generation der aktuell Studierenden entsprechen mag.

Hierzu mag ein ganz interessanter Beitrag aus dem „Deutschlandfunk Kultur“ vom 04.02.2021 zitiert werden, in dem von einer Gruppe von rund 70 renommierten internationalen Wissenschaftlern berichtet wird, die eine Initiative gegen Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit und eine aus Ihrer Sicht falsch verstandene „Political Correctness“ gegründet haben, die sich das Ziel gesetzt hat, die freie Debattenkultur zu stärken.

Die Universität lebt gerade von freier Debatte, der „verengte“ Fragestellungen in der akademischen Forschung nicht guttun. Offenbar werden an einigen Universitäten immer häufiger Vorträge nur dann noch besucht, wenn die Thesen der Vortragenden politisch moralisch „fortschrittlich“ erscheinen. Für eine Universität ist es allerdings eine absolut untragbare Situation, wenn bestimmte Positionen nicht mehr vertreten werden dürfen, da eine Universität von der freien Debatte gerade auch heikler Probleme lebt, da das genau Ihre gesellschaftliche Aufgabe ist.

Und deswegen muss es insbesondere und gerade auch an einer Universität im wissenschaftlichen Diskurs uneingeschränkt möglich sein, im freien Meinungs austausch darüber zu diskutieren, wie man z.B. auch zu Themen, wie Homosexualität und Klimawandel steht.



Studierende an einer Universität müssen in einer freien Gesellschaft und unter Geltung unserer Verfassung in der Lage sein, ihre Meinung hierzu frei zu äußern und zu diskutieren.

Als völlig indiskutabel stellt sich danach Ihre unglaublich absurde These dar, sie müssten angeblich

*„Studierende davor schützen, Teil dieser Gemeinde zu werden, und dadurch unwissentlich die dort angeblich vertretenen Behauptungen als vermeintliche Wahrheit anzunehmen.“*

Was Sie sich mit dieser These anmaßen, erscheint fast aberwitzig.

Zum einen halten Sie selbst andere Studierende damit ganz offensichtlich für derart dumm und einfältig, dass diese selbst nicht in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden oder aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen sich selbst ein Bild davon zu verschaffen, ob Behauptungen und Thesen anderer Studierender für sie selbst akzeptabel oder auch nur Fakten basiert sind.

Zum anderen wollen Sie in fast schon totalitärer Weise alleine die Meinungshoheit darüber behaupten und vertreten, was an einer Universität überhaupt auch nur gedacht und an Meinungen geäußert werden darf.

Unwissenschaftlicher zu agieren, als das, geht überhaupt nicht.

Damit würde sich - würde man dies zulassen - die Wissenschaft und die Freiheit der Lehre an den Universitäten selbst abschaffen.

Früher sind Studenten dafür eingetreten und zum Teil sogar gestorben, dass diese Freiheit der Lehre und Meinung in der Wissenschaft überhaupt einen Platz erhält und jetzt gibt es eine Generation von Studenten, die diese abschaffen wollen.

Das Fehlen der Freiheit bemerkt man erst dann, wenn sie nicht mehr da ist.

Die von Ihnen weiter als Begründung zitierten Argumente für Ihren Antrag auf Aberkennung, die Sie im Übrigen dort auflisten, können danach hier sehr schnell noch abgehandelt werden:

- Die angebliche Behauptung, „dass die Demokratie tatsächlich zu Ende gekommen ist“, wäre eine reine Meinungsäußerung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.
- Das angebliche suggerieren, dass das Briefwahl-Verfahren in den USA Wahlbetrug ermöglichte, wäre eine reine Meinungsäußerung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.
- Die angebliche Behauptung, dass in mehreren Bundesstaaten (wohl den USA?) Wahlbetrug stattgefunden hat, wäre eine reine Meinungsäußerung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.

- Das angebliche suggerieren, dass die Demokratie durch den behaupteten Wahlbetrug, welcher ausreichend widerlegt (im Übrigen nicht „*widerlegt*“) wurde, vom „Kommunismus unterminiert“ wurde, wäre eine reine Meinungsäußerung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.
- Die angebliche Behauptung, dass die Demokratie in den USA „zu Ende gekommen ist“ und wir uns in einer „Übergangszeit zum Globalismus“ befinden, wäre eine reine Meinungsäußerung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Auch hier scheint Ihr eigenes Weltbild und Ihre offenkundig emotionale Verärgerung über das Weltbild der Mehrheit der Anhänger der republikanischen Partei in den USA mit Ihnen durchgeloppelt zu sein. Und zwar so weit, dass Sie nicht nur jegliche Toleranz, sondern auch die Grundregeln des wissenschaftlichen Diskurses, der differenzierten Betrachtung und des Grundrechts auf Meinungsfreiheit derweil übersehen haben und vermissen lassen.

Wenn Sie sich dann sogar noch dazu versteigen, dass Sie die betreffenden zitierten obigen *„Aussagen für nicht nur wissenschaftlich falsch sondern auch für gefährlich, wie der Sturm auf das Kapitol in Washington D.C. am 6. Januar diesen Jahres gezeigt hat, bei welchem nicht nur das demokratische System der Vereinigten Staaten von Amerika angegriffen wurde, sondern auch fünf Menschen tragisch ihr Leben verloren haben, halten.“*,

wird - wenn es hierfür auch nur noch eines weiteren Beweises bedurft hätte, wie nicht - sehr schnell klar, dass es hier um einen durchaus auch rein politischen Meinungsstreit in ihrer Argumentation geht, der auch nicht den geringsten Anlass für die Begründung eines Antrags auf Aberkennung des Hochschulgruppen-Status der Studierenden-Gruppe, der unsere Mandanten angehören, aus rechtlicher Sicht geben kann.

Das Gegenteil ist der Fall. Ein entsprechender Beschluss wäre ohne jeden Zweifel der Anfechtung und zwingend seiner Aufhebung aus den bereits erläuterten Rechtsgründen unterworfen.

Meinen Mandanten gar pauschal noch eine möglicherweise sogar physische letale Gefährlichkeit zu unterstellen und einen Vergleich mit Terroristen und Gewalttätern vorzunehmen, schießt hier über jedes Ziel einer sachlichen Argumentation hinaus und weist keinerlei realistischen Hintergrund im konkreten Fall auf.

Offenbar besteht hier ein signifikanter Mangel an der Fähigkeit zu differenziertem Denken, der dazu führt, den Splitter im Auge des Gegenüber zu erkennen und dabei den Balken im eigenen zu übersehen. Der Antrag beleidigt die freie Wissenschaft, aber letztlich auch das Bildungssystem und die gesellschaftliche Entwicklung in unserem Land inmitten Europas.

Auch Ihre weiteren Argumente, wonach angeblich von Seiten der Gruppe, der unsere Mandanten angehören, angeblich behauptet oder dargestellt wurde,

- dass Menschen die homosexuell sind, sich scheiden gelassen haben, vor der Ehe Sex hatten (im Moment) weniger wert sind.
- Homosexualität einerseits als etwas „Falsches“ darstellt und durch die Aufforderung an die Zuhörer\*innen im Satz danach, umzukehren, unter anderem Homosexualität als etwas darstellt, dass man heilen müsse bzw. womit man aufhören soll.
- behauptet, dass menschengemachte Regierungen bald nicht mehr existieren werden.

ergeben keine Rechtsgrundlage, auf die Sie ihren Antrag stützen könnten.

Es mag zwar durchaus so sein, dass Homosexualität auf Grundlage der Grundrechte - ohne dort konkret genannt zu sein - allgemein anerkannt wird, was jedoch nicht gleichbedeutend damit ist, dass nicht auch die Meinung frei vertreten werden darf, dass man diese für sich selbst ablehnt oder man diese gegebenenfalls auch für etwas „Falsches“ hält.

Hier verwechseln Sie eindeutig wieder Freiheitsrechte und Rechte auf Meinungsfreiheit in ihrer Bedeutung und in ihrem Verhältnis zueinander.

Allein der Umstand, dass Homosexualität nicht (mehr) unter Strafe steht, dass sie gemeinhin zulässig ist und auch mittlerweile weit gehende Rechte für sich in Anspruch nehmen kann und genießt, bedeutet nicht umgekehrt, dass Mitbürger und Menschen nicht auch der Meinung sein können, dass sie Homosexualität für sich nicht gutheißen oder sogar ablehnen dürfen.

Seine Grenzen hat das nur darin, dass Homosexuelle nicht diskriminiert werden dürfen, dies betrifft allerdings insbesondere zunächst den Staat und nur sekundär den Mitbürger.

Sie nehmen allerdings selbst für sich in Anspruch, dass Menschen anderer Weltanschauungen allein deswegen nicht diskriminiert werden dürfen und wollen genau selbiges hier, unter Verletzung Ihrer eigenen Satzung, durchsetzen, nur weil ihnen dieses Weltbild und diese Meinung nicht genehm ist und nicht Ihren eigenen Überzeugungen entspricht.

Sie wollen dann sogar wiederum andere vor solchen Meinungen schützen, obwohl Art. 5 Abs. 1 GG es unter Schutz stellt, dass jeder das Recht hat, seine Meinung nicht nur frei zu äußern, sondern auch zu verbreiten.

Und genau dies wollen Sie unseren Mandanten und der Gruppe „Christen an der Uni“ ganz unverhohlen mit Ihrer abschließenden Bemerkung in ihrem Antrag, auf der dritten Seite ganz oben, rechtswidrig absprechen.

Andere Meinungen muss man aushalten können - nichts anderes steht in unserer Verfassung.

Sie scheinen allerdings die Auffassung vertreten, eine etwa moralisch, ethisch hochwertigere Meinung und Weltanschauung zu vertreten, weswegen die nach Ihrer subjektiven Meinung minderwertigere nicht nur nicht mehr geäußert, sondern auch nicht mehr verbreitet werden darf.

Dass dies unter Geltung unseres Grundgesetzes - das Leute, wie Sie, immer weiter, bis fast zur Unkenntlichkeit und Unverständlichkeit mit immer neuen Änderungen und Ergänzungen verwässern und in völliger Ahnungslosigkeit hoch ideologisiert und in missionarischem Eifer nach subjektiven Moral- und Wertvorstellungen „verschlimmbessern“ wollen - nicht richtig sein kann, ist ganz offenkundig.

Andere Meinungen und die Verweigerung der Anerkennung von wissenschaftlich gesicherten Fakten, bekämpft man nicht durch Verbote, sondern ausschließlich durch die besseren Argumente und transparente Informationen.

Sie behaupten sodann auch pauschal, im letzten Absatz auf der zweiten Seite Ihres Antrags, *„dass durch die Belege für Sie der Verstoß gegen die Satzung in mehreren Fällen eindeutig belegt und eine rechtliche Grundlage für eine Aberkennung vorhanden sei.“*

Die rechtlichen Grundlagen hierfür können Sie allerdings nicht benennen, außer eine selbst von Ihnen - möglicherweise ohne professionelle rechtliche Beratung - verfasste Satzung, bei deren Auslegung Sie jegliche Rechtskenntnisse vermissen lassen und insbesondere dabei übersehen, dass gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die im Grundgesetz festgehaltenen Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

Wegen dieses Grundrechtes kann sich unsere Mandantschaft auch bei der Anfechtung einer hier angekündigten Aberkennung vor den ordentlichen Gerichten auf die Meinungsfreiheit und die Religionsfreiheit berufen und die Gerichte sind in ihrer Beurteilung der Aberkennung an diese Vorgaben gebunden.

3.

Nach alledem kann ich Ihnen nur dringend anraten, den betreffenden Antrag zurückzuziehen und auch von dem Versuch einer nicht weiteren Anerkennung der betreffenden Studierenden-Gruppe Abstand zu nehmen.

Wenn Sie hier vernünftig und rechtskonform handeln und der Wissenschaft keinen Bärendienst erweisen wollen, nehmen Sie daher den Antrag jetzt rechtzeitig zurück, bevor die Sache ihren hier dargestellten vorgezeichneten rechtlichen und formalen Lauf nimmt.

Immerhin nehmen Sie für sich in Anspruch, in guter Absicht, und zum Schutz der Grundrechte und Wissenschaft zu handeln, dann handeln Sie bitte auch wirklich danach.

Sie selbst dürfen Ihre eigene Meinung vertreten und verbreiten und alle anderen Studierenden auch. Sie dürfen gerne auch streitbar sein und ihre vermeintlich überlegenen Argumente anderen entgegensetzen, das macht den wissenschaftlichen Diskurs aus - nicht allerdings Verbote und insbesondere nicht gar Denkverbote an einer Universität.

Vielleicht denken Sie einmal über Gegenstrategien nach, die es ermöglichen, einer Einengung der Bedeutung der Forschungs- und Lehrfreiheit entgegenzuwirken, damit Angriffe auf die Wissenschaftsfreiheit, wie der Ihre hier, keine Schule machen.

„*Cancel Culture*“ ist der Sargnagel der freien Wissenschaft und unserer zivilisierten Gesellschaft und Kultur.

Sie bewirken mit Ihrem, gerne sicherlich auch gut gemeinten, Engagement genau das Gegenteil dessen, für das Sie einzutreten vorgeben.

Allein gut gemeint, ist noch nichts gekonnt.

Vielleicht reflektieren Sie dies nochmals mit dem gehörigen Abstand.

Es kann definitiv nicht von Studierenden als deren Aufgabe angesehen werden, abweichende Positionen und Meinungen an den Rand zu drängen und moralisch zu sanktionieren.

Auch kann „Political Correctness“ nicht als Argument dafür dienen, die freie und kontroverse Debatte auch von Außenseiterpositionen an den Universitäten zum Verschwinden zu bringen.

Mit freundlichem Gruß

HÖSS | Rechtsanwälte Stuttgart

Markus Höss  
Rechtsanwalt